



Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 13. September 2013 folgende Beschlüsse:

Geschäftsordnung geändert

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung wird auf Antrag des Hauptausschusses mit zwei Änderungen ange-

nommen. Die aktualisierte Geschäftsordnung finden Sie in Kürze im Internet unter www.kvno.de

Hausarzt-EBM abgelehnt

Die neuen Regelungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) für Hausärzte werden abgelehnt. Die prekäre Situation in der KV Nordrhein mit einer der schlechtesten Kassenzahlungen für Morbidität in ganz Deutschland bewirkt eine nicht abschätzbare Verzerrung durch niedrige Regelleistungsvolumen.

Die Vertreterversammlung (VV) der KV Nordrhein bittet Ihre Delegierten in der VV der Kassenärztlichen Bun-

desvereinigung (KBV), sich für diese Ablehnung in der Sitzung der KBV am 20. September 2013 aktiv einzusetzen. Die VV der KV Nordrhein fordert die KBV-VV am 20.09.2013 auf, die Einführung des EBM auszusetzen.

Antrag: *Dres. Dirk Mecking, Oliver Funken, Andreas Marian, Rainer Kötzle, Ralph Krolewski und Jens Uwe Wasserberg*

Hausarzt-EBM überarbeiten

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein fordert die KBV auf, die im Bewertungsausschuss vereinbarten Bestimmungen und Regularien des novellierten Hausarzt-EBM einer umgehenden eingehenden Re-Evaluation und Überarbeitung zu unterziehen.

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hält den Hausarzt-EBM in seiner im Erweiterten Bewertungsausschuss beschlossenen Form für fehlerhaft. Sie hält darüber hinaus seine etappenweise Einführung für einen honorarpolitischen Fehler. Beides ist geeignet, die positive Grundidee der EBM-Reform zu diskreditieren.

Ziel der Reform war und ist, durch eine Entpauschalierung der hausärztlichen Leistungen eine bessere Abbildung der Morbidität der Patienten zu erreichen, eine angemessenere Vergütung der originär hausärztlichen Leistungen zu generieren und die Kalkulationssicherheit der Erbringung von Einzelleistungen zu verbessern. Jedoch stellen die unklare Definition des Chronikers, die Knüpfung der Honorierung an eine Behandlung in Vorquartalen, die Anforderung einer Nachfrage beim Vorbehandler unzumutbare Regulierun-

gen dar – letzteres einen bürokratischen Nonsens.

Auch die Bewertung der Versichertenpauschale bei der Abrechnung von Vertretungsfällen ist nicht nachvollziehbar. Des Weiteren sind die Effekte der Einschränkungen bei der Abrechnung der Vorhaltepauschale in Teilen nicht zu kalkulieren.

Der Ausgleich sonst zu erwartender Honorareinbußen durch Honorarabschläge und -zuschläge auf die Vorhaltepauschale von 10 Prozent unter 400 / über 1200 Behandlungsfällen erscheint willkürlich und macht den Ansatz des EBM, Einzelleistungen zu honorieren, unglaubwürdig. Die Vertreterversammlung fordert die KBV auf, umgehend Konsequenzen aus den regionalen Simulationen zu ziehen. Alle Bestimmungen des novellierten Hausarzt-EBM gehören nochmals auf den Prüfstand. Die gewollte Stärkung des hausärztlichen Behandlungsauftrages darf nicht von unkalkulierbaren Honorarverschiebungen überlagert oder gar konterkariert werden. Die für 2014 in Aussicht gestellten Änderungen bezüglich der Einzelleistungen sowie die Forderung nach einer extrabudgetären Bezahlung



der Versichertenpauschale werden von der Vertreterversammlung als unverzichtbar erachtet. Grundsätzlich gilt, solange die Unterfinanzierung der GKV fortbesteht, wird jegliche Verbesserung der Honorierung bestimmter Praxen durch kaum kalkulierbare Honorarverschiebungen erkauf

werden müssen und damit keine qualitative Verbesserung der Versorgung insgesamt ermöglicht.

Antrag: *Drs. Hans-Reinhard Pies, Thomas Fischbach, Rolf Ziskoven, Lothar Rütz, Jörg Hornivius und Holger van der Gaag*

Selbstzahler-Medizin unterstützen

Mit Beschluss vom 13. Februar 2013 hat die Vertreterversammlung der KV Nordrhein festgestellt, dass in mindestens acht Fachgruppen eine die sachgerechte Versorgung der GKV-Patienten verhindernde Unterfinanzierung besteht. Das Bundessozialgericht weist in einem Urteil von 2011 darauf hin, dass auch ärztliche Einkünfte aus nicht vertragsärztlicher Tätigkeit bei der Frage zu berücksichtigen sind, ob allgemein eine Existenz sichernde Praxisführung der Vertragsärzte bestimmter Fachgruppen möglich sei.

Daraus ergibt sich, dass dem Vertragsarzt die Möglichkeit einzuräumen und er auch seitens der Kassenärztli-

chen Vereinigung in seinem Bestreben zu unterstützen ist, privatärztliche Einkünfte neben den Einnahmen aus vertragsärztlicher Tätigkeit zu generieren.

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein fordert deshalb den Vorstand auf, den von GKV-Unterfinanzierung betroffenen Vertragsärzten einen Ausbau der Selbstzahler-Medizin in ihren Praxen zu ermöglichen und beratend zu unterstützen. Diese Notwendigkeit ist auch gegenüber Bürgern/Patienten, Politik und Krankenkassen zu vertreten.

Antrag: *Wolfgang Bartels*

Regelungen für Klinikambulanzen

Die KV Nordrhein möge dazu beitragen, dass ärztliche Leistungen sowohl im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), als auch im Bereich der Wahlleistungen nicht in Klinikambulanzen ohne Vergütung erbracht werden.

Antrag: *Drs. Heidemarie Pankow-Culot, Catherina Stauch, Gerd Ekkehard Höveler, Martin Grauduszus, Peter Loula, Hans Wilhelmi, Andreas Gassen, Manfred Weisweiler und Joachim Wichmann*

Kontingente für Gesprächsleistungen prüfen

Die Verwaltung wird beauftragt, dem HVM-Ausschuss Berechnungen zur möglichen Bildung von Kontingenten für die Gesprächsleistungen der Hausärzte (GOP 03230 EBM) bzw. der Kinderärzte (GOP 04230 EBM) innerhalb der hausärztlichen arztgruppenspezifischen Verteilungs-

volumina (Anlage 3 Schritt 3 HVM) zur Prüfung und ggf. Beschlussfassung durch die VV vorzulegen. Die Beschlussfassung erfolgt frühestens mit Wirkung zum 1. Juli 2014.

Antrag: *Dr. Thomas Fischbach*

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) wird auf Antrag des HVM-Ausschusses modifiziert. Der neue HVM wird im Rheinischen Ärzteblatt (Ausgabe 10/2013) amtlich

veröffentlicht. Sie finden die geänderten Passagen im Internet unter www.kvno.de